

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Mühlhausen



Sitzungstermin:	Dienstag, 29. Juli 2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:38 Uhr
Ort:	Kulturscheune, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Faatz, Klaus	Erster Bürgermeister	
Bechmann, Lukas	2. Bürgermeister	
Jakob, Walter	3. Bürgermeister	
Beutel, Marcus	Marktgemeinderatsmitglied	
Hertlein, Robert	Marktgemeinderatsmitglied	
Kirchner, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Kolm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Scheidig, Harald	Marktgemeinderatsmitglied	
Wagner, Daniel	Marktgemeinderatsmitglied	
Erleben, Diana	Schriftführerin	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Braun, Gabriele	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Geyer, Ralf	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Klaus, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Morgenroth, Rainer	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
- 2.1 Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung von insgesamt 2 Windenergieanlagen in den Gebieten WK 14 auf den betreffende Fl. Nr.: 2150, 1130, 1132 und 1162 der Gemarkung Mühlhausen
3. Bauleitplanungen der Gemeinde - Entfallen
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen - Entfallen
5. Kommunalwahl 2026 - Nutzungsvereinbarungen mit der Kultur-Gemeinschaft und dem Evangelischen Pfarramt wegen Wahl- und Auszählungsräumen
6. Kommunalwahl 2026 - Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und einer Stellvertretung; Besetzung des Wahlausschusses
7. Kommunalwahl 2026 - Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026
8. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung - Entfallen
9. Bekanntgaben und Informationen
10. Kommunale Wärmeplanung - Teilnahme am Konvoi-Verfahren

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

Gemeinderatsmitglied Walter Jakob fragt an warum der TOP 3 der Sitzung NÖ in der nicht öffentlichen Sitzung abgehalten wird. Er bittet darum den Top in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.

Der Sitzungsleiter stimmt einer gesplitteten Behandlung zu, öffentlich „Allgemeine Info“ und nicht öffentlich „Vergabe“

Gemeinderatsmitglied Marcus Beutel beschwert sich das die Tops 8 und 10 NÖ gemäß GO nicht mit ausreichenden Informationen und zu spät geladen wurden. Diese Top können nicht behandelt werden.

Der Sitzungsleiter verschiebt diese Diskussion in die nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.07.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung von insgesamt 2 Windenergieanlagen in den Gebieten WK 14 auf den betreffende Fl. Nr.: 2150, 1130, 1132 und 1162 der Gemarkung Mühlhausen

Sachvortrag:

Die Bürgerwindenergie Mühlhausen 2, beantragt auf mehreren Standorten im Windvorranggebiet WK 14 des Regionalplans für die Industrieregion Mittelfranken und damit in einem Windenergiegebiet nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Die betreffenden Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes.

Es handelt sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist durch das Windvorranggebiet privilegiert.

Der Antrag wird abschließend vom Umweltamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt beurteilt und auf Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum eingereichten Antrag gemäß BImSchG auf Errichtung von 2 Windenergieanlagen, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	8	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde - Entfallen

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen - Entfallen

TOP 5. Kommunalwahl 2026 - Nutzungsvereinbarungen mit der Kultur-Gemeinschaft und dem Evangelischen Pfarramt wegen Wahl- und Auszählungsräumen

Sachvortrag:

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 werden 2 allgemeine Stimmbezirke und - wegen des zu erwartenden hohen Briefwahlanteils - diesmal 2 Briefwahlvorstände eingerichtet werden.

Die Wahl- bzw. Auszählungsräume sind wie folgt vorgesehen:

Stimmbezirk 1: Kultur-Gemeinschaft Mühlhausen (Kulturscheune)
Stimmbezirk 2: Schule Mühlhausen

Briefwahlbezirk 1: Evangelisches Gemeindehaus („Pfarrscheune“)
Briefwahlbezirk 2: Kultur-Gemeinschaft Mühlhausen (Gasthaus Bär)

Es könnte auch diesmal wieder notwendig sein, die Auszählungen am Montag, den 09.03.2026 fortzuführen und abzuschließen. Die Nutzungsvereinbarungen müssten daher diesmal vorsorglich bis einschließlich Montag ausgedehnt werden.

Der Stimmbezirk 1 müsste wegen des Schulbetriebs eine mögliche Auszählung am Montag dann von der Aula entweder in einen leeren Schulraum oder aber in ein anderes Gebäude verlegen. Hierauf müsste dann durch einen Aushang an der Schuleingangstür hingewiesen werden.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Kultur-Gemeinschaft und des Evangelischen Pfarramts wurden die beiliegenden Nutzungsvereinbarungen erstellt. Diese brauchen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Marktgemeinderates.

Beschlüsse:

1. Nutzungsvereinbarung mit der Kultur-Gemeinschaft Mühlhausen

Der Marktgemeinderat stimmt der beiliegenden Nutzungsvereinbarung mit der Kultur-Gemeinschaft Mühlhausen zur Nutzung der „Kulturscheune“ und des ehemaligen „Gasthaus Bär“ an der Kommunalwahl am 08.03.2026 als Wahl- und Auszählungsraum für den Stimmbezirk 1 sowie als Auszählungsraum für den Briefwahlbezirk 2 zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

2. Nutzungsvereinbarung mit dem Pfarramt Mühlhausen

Der Marktgemeinderat stimmt der beiliegenden Nutzungsvereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Pfründestiftung in Bayern (vertreten durch das Pfarramt Mühlhausen) zur Nutzung der „Pfarrscheune“ an der Kommunalwahl am 08.03.2026 als Auszählungsraum für den Briefwahlbezirk 1 zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 6. Kommunalwahl 2026 - Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und einer Stellvertretung; Besetzung des Wahlausschusses
--

Sachvortrag:**1. Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters**

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 ist in jeder Gemeinde durch den Gemeinderat **eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter** sowie **eine stellvertretende Person** zu berufen. Die Berufung muss in beiden Fällen aus dem folgenden Personenkreis erfolgen:

- erste Bürgermeisterin / erster Bürgermeister
- weitere Bürgermeister
- Gemeinderatsmitglieder
- Bedienstete der Gemeinde
- Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft
- in der Gemeinde wahlberechtigte Personen.

Zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer

- bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister kandidiert,
- bei der Wahl zum Gemeinderat kandidiert,
- für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat,
- bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist.

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgaben der Wahlleiterin / des Wahlleiters

- verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl

- Berufung der Beisitzer in den Wahlausschuss
- Leitung von mindestens 2 Sitzungen des Wahlausschusses
- Prüfung und Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
- Kommunikation mit den Beauftragten der Wahlvorschläge
- Ermittlung und Verkündung der Wahlergebnisse
- Erlass von Bekanntmachungen

Vorschlag der Verwaltung:

Es wäre für die tägliche Arbeit äußerst vorteilhaft, wenn zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter eine Bedienstete / ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Wahlsachbearbeiter) berufen werden könnte. Die Anwesenheit in der Geschäftsstelle ist zur Vorbereitung / Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Aufgaben einfach optimal. Und schließlich sind bei den Wahlsachbearbeitern die für die Aufgaben notwendigen wahlrechtlichen Kenntnisse aufgrund der ohnehin zu absolvierenden Wahlseminare vorhanden.

Auch die stellvertretende Person sollte bestenfalls tagsüber verfügbar sein, falls kurzfristig Unterschriften nötig oder bestimmte Tätigkeiten zu verrichten wären.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Wahlsachbearbeiterin **Claudia Kropf** zur Wahlleiterin des Marktes Mühlhausen zu berufen.

2. Vorschläge für die Mitglieder des Wahlausschusses / stellvertretende Personen

Der Wahlausschuss ist das für die Dauer des Wahlverfahrens gebildete Gremium, das für Entscheidungen zuständig ist, die den jeweiligen Wahlkreis betreffen. Er besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und vier durch die Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu berufene wahlberechtigte Personen (Beisitzer). Für jedes Mitglied wird zudem eine stellvertretende Person berufen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zusätzlich eine Schriftführerin / einen Schriftführer bestellen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Entscheidungen werden durch Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer getroffen. Die Sitzungen werden vom Wahlleiter anberaumt und öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Es gelten hierbei die gleichen Ausschlusskriterien wie bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter sowie der stellvertretenden Person.

Das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl lautete wie folgt:

Freie Wähler Mühlhausen (FW)	12.001 Stimmen
Christlich-Soziale Union (CSU)	10.265 Stimmen

Jede im Marktgemeinderat vertretene Partei/Wählergruppe hat somit ein Vorschlagsrecht. Die beiden verbleibenden Beisitzer können aus dem Kreis der Wahlberechtigten benannt werden.

Beschlüsse:

1. Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters

Zur Wahlleiterin des Marktes Mühlhausen für die Kommunalwahlen am 08.03.2026 wird Frau Claudia Kropf berufen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

2. Berufung einer stellvertretenden Person

Zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der Wahlleiterin / des Wahlleiters des Marktes Mühlhausen für die Kommunalwahlen am 08.03.2026 wird Frau / Herr _____ berufen.

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

3. Vorschläge Beisitzer / Stellvertreter Wahlausschuss

Der Wahlleiterin / dem Wahlleiter werden folgende Personen für die Berufung als Beisitzer bzw. Stellvertreter im Wahlausschuss vorgeschlagen:

Partei/Wählergruppe: **Freie Wähler Mühlhausen (FW)**

Beisitzer: _____ Stellvertreter: _____

Partei/Wählergruppe: **Christlich-Soziale Union (CSU)**

Beisitzer: _____ Stellvertreter: _____

Partei/Wählergruppe: **Kreis der Wahlberechtigten**

Beisitzer: _____ Stellvertreter: _____

Partei/Wählergruppe: **Kreis der Wahlberechtigten**

Beisitzer: _____ Stellvertreter: _____

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

TOP 7. Kommunalwahl 2026 - Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026

Sachvortrag:

Für den ersten Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin sind zur neuen Wahlperiode ab dem 01.05.2026 zwei Rechtsstellungen denkbar:

1. **ehrenamtlich** (Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter) oder
2. **berufsmäßig** (Beamtin oder Beamter auf Zeit).

Die Rechtsstellung ist für jeden Bewerber oder für jede Bewerberin bei den Überlegungen für eine mögliche Kandidatur sicherlich von ausschlaggebender Bedeutung, weshalb diese Entscheidung möglichst bald getroffen werden sollte.

1. Rechtliche Vorgaben

Laut Art. 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist die Rechtsstellung in allen Mitgliedsgemeinden der VG Höchststadt aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahlen (bis 2.500 Einwohner) grundsätzlich ehrenamtlich. Sollte die Rechtsstellung wie bisher ehrenamtlich sein, so wäre nichts weiter zu veranlassen.

Sollte dagegen beabsichtigt sein, ab der neuen Wahlperiode die Rechtsstellung berufsmäßig auszugestalten, so ist das ebenfalls möglich. Hierzu ist gesetzlich geregelt, dass dann bis spätestens dem 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl (08.12.2025) durch den Gemeinderat eine entsprechende Satzung zu erlassen wäre.

2. Entscheidungsgrundlagen**2.1 zeitliche Belastung**

Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Regel neben einer anderen Haupttätigkeit ausgeübt, während eine berufsmäßige Tätigkeit – wie der Name schon sagt – in der Regel keine andere Tätigkeit neben dem Bürgermeisteramt vorsieht.

Hauptargument als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der künftigen Rechtsstellung dürfte somit die zeitliche Belastung für das Amt des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin in der jeweiligen Gemeinde sein. Hierzu sind die individuellen Verhältnisse in jeder Gemeinde zu betrachten. Sicherlich kann über die aktuelle zeitliche Inanspruchnahme der oder die aktuelle Amtsinhaber/in hierzu am treffendsten Auskunft geben.

2.2 Personalkosten

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird vom jeweiligen Gemeinderat innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Spanne festgesetzt (aktuell zwischen 3.246,17 € und 4.869,27 €). Hinzu kommen noch die Beträge für den sozialversicherungspflichtigen Teil der Entschädigung.

Bei einer berufsmäßigen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Besoldung, Familienzuschlag und auf eine Dienstaufwandsentschädigung. Die jeweiligen Sätze sind ebenfalls durch Gesetz festgelegt.

Lonnerstadt bekäme hier die Besoldungsgruppe A 14, während die drei anderen Mitgliedsgemeinden die Besoldungsgruppe A 13 bekommen würden. Hinzu kommen noch die Beträge für die Pensionsumlage sowie für die Beihilfe im Krankheitsfall.

2.3 Altersversorgung

Schließlich ergeben sich Unterschiede in der zu gewährenden Altersversorgung.

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen der Pflichtehrensold oder der freiwillige Ehrensold in Betracht. Art und Höhe richten sich dabei nach der jeweils zurückgelegten Amtszeit.

Bei einer berufsmäßigen Tätigkeit besteht Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe der Versorgung (Pension) richtet sich dabei ebenfalls nach der zurückgelegten Dienstzeit. Vorhergehende ehrenamtliche Zeiten werden bei einem möglichen Wechsel angerechnet.

Vom Personalamt wurde für jede Mitgliedsgemeinde eine Vergleichsberechnung erstellt. Dieser Vergleich kann der Anlage entnommen werden. Es ist dabei aber zu beachten, dass sich aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse hierbei andere Zahlen ergeben können.

4. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ist der jeweilige Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat wird deshalb um Entscheidung gebeten, ob die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026 berufsmäßig sein - oder wie bisher - ehrenamtlich bleiben soll.

Falls die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin künftig berufsmäßig sein soll, wird der dazu notwendige Satzungserlass für die nächste Sitzung vorbereitet.

Beschlüsse:**1. Berufsmäßige Tätigkeit**

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin des Marktes Mühlhausen soll ab dem 01.05.2026 berufsmäßig (Beamtin/Beamter auf Zeit) sein.

Aufgrund dieser Entscheidung wird die Verwaltung gebeten, für die nächste Sitzung den Erlass einer entsprechenden Satzung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin des Marktes Mühlhausen soll ab dem 01.05.2026 - wie bisher - ehrenamtlich (Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter) sein.

Aufgrund dieser Entscheidung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Abstimmungsergebnis: zurückgestellt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

TOP 8. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung - Entfallen

TOP 9. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

- Baueinweisung mit Firma Seibold bezüglich Glasfaserverlegung hat stattgefunden. Baubeginn ab August oberhalb der Bahn.
- Kirchweihumleitung ist noch in Klärung.

TOP 10. Kommunale Wärmeplanung - Teilnahme am Konvoi-Verfahren

Sachvortrag:

Im Rahmen des Klimaschutzes liegt unter anderem ein großes Augenmerk darauf, wie künftig die Wärmeversorgung in Gebäuden erfolgen kann. Dazu muss der Eigentümer wissen, welche

Möglichkeiten ihm hierzu bereits zur Verfügung stehen oder ob eventuell ein bestimmter Ausbau geplant ist. Die Gemeinde und die Betreiber örtlicher Wärmeversorgungsunternehmen haben zudem ein hohes Interesse an einer strategischen Planung, um eventuelle Maßnahmen letztlich wirksam umsetzen zu können.

Die Gesetzgeber haben hierzu nun vorgeschrieben, dass jede Gemeinde bis spätestens 30.06.2028 eine „Kommunale Wärmeplanung (KWP)“ erstellen muss. Im Abstand von 5 Jahren ist diese dann jeweils fortzuschreiben.

Für die Durchführung der Wärmeplanung ist mit einem Zeitraum von ca. 12 Monaten zu rechnen. Dabei sind sehr viele Daten zu erheben, Prüfungen anzustellen, Strategien zu entwickeln und Informationen für die Öffentlichkeit abzuhalten. Für die Durchführung ist also in jedem Fall ein externes Planungsbüro erforderlich.

Aufgrund der Größenordnung erhält jede unserer Mitgliedsgemeinden für die Durchführung eine pauschale Konnexitäts-Zahlung in Höhe von 34.800 Euro, die in zwei Tranchen zu je 50% zu Beginn und am Ende der Planung ausgezahlt wird. Eine Spitzabrechnung wird nicht erfolgen, es handelt sich insofern um eine Pauschale.

In unseren Mitgliedsgemeinden existieren bereits mehrere Wärmenetze. Der Auftragsanfall bei den einschlägigen Planungsbüros wird in nächster Zeit sicherlich auch stark zunehmen. Die Angelegenheit wurde daher im Bürgermeisterausschuss behandelt. Den Gemeinden wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- aus Gründen der Kostenreduzierung sollte beschlossen werden, die Wärmeplanung im „Konvoi-Verfahren“ unter den Mitgliedsgemeinden der VG Höchststadt durchzuführen,
- die Verwaltung soll entsprechende Angebote dazu anfordern,
- die Vergabe durch die Gemeinderäte sollte möglichst in den Juli-Sitzungen erfolgen.

Für ein „Konvoi-Verfahren“ müssten sich mehrere Gemeinden zusammenschließen, was durch einen entsprechenden Beschluss zu dokumentieren wäre. Dennoch erhält hier jede teilnehmende Gemeinde am Ende ihren eigenen Wärmeplan. Durch die Einsparpotenziale für das Planungsbüro sind hier aber die Kosten um ca. 10% niedriger als bei einer Einzelbeauftragung. Die Entscheidung trifft letztlich jede Gemeinde für sich selbst.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen.

Klaus Faatz
Sitzungsleiter

Diana Erxleben
Schriftführung

